

# Sozialdemokrat

## Zentralorgan der Deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei in der tschechoslowakischen Republik.

3. Jahrgang.

Sonntag, 3. Juni 1923.

Nr. 127.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung ins Haus oder bei Bezug durch die Post

monatlich . . . K 16.—  
vierteljährlich . . . 48.—  
halbjährig . . . 96.—  
ganzjährig . . . 192.—

Kaufstellung von Manuskripten erfolgt nur bei Einlegung der Retourmarken.

Erscheint mit Ausnahme des Montag täglich früh.

### Mißbrauch der Immunität

In der Behandlung der Immunitätsfälle durch die Immunitätsausschüsse der beiden Kammern des Parlamentes ist eine gewisse Praxis eingerissen, die schärfsten Widerspruch erwecken muß, da sie nicht nur das Ansehen des Parlamentes, sondern auch seiner Mitglieder in den Augen der Bevölkerung aufs schwerste schädigen muß. Die Immunität hat den Zweck, dem Volksvertreter zu ermöglichen, in Erfüllung seiner Mandatspflichten frei für die Interessen seiner Wähler wirken zu können und ihn dabei vor politischen Verfolgungen zu schützen. Der Schutz der Immunität kann sich nur auf die politische Betätigung eines Abgeordneten und Senators innerhalb und außerhalb des Parlamentes erstrecken und kann keinesfalls, soll nicht sinnförmig zum Ausdruck gebracht werden, daß der Volksvertreter auch als Privatmann außerhalb der Gesetze steht, sich auf Privatdelikte oder gar auf gemeine Vergehen und Verbrechen erstrecken. Wohl muß auch in allen diesen Fällen vom Gerichte die Auslieferung des Abgeordneten oder Senators an die betreffende Kammer verlangt werden, um die strafgerichtliche Verfolgung durchzuführen zu können, aber für den zuständigen Immunitätsausschuß müßte es als Selbstverständlichkeit gelten, dem Auslieferungsbegehren zu entsprechen. Dennoch konnte sich im Februar folgender Fall ereignen: Vom Gerichte wurde die Auslieferung des tschechoslowakischen Abgeordneten Gafel wegen Preistreiberei verlangt. Ob Gafel sich dieses Deliktes wirklich schuldig gemacht hat, das zu beurteilen wäre natürlich Sache des Gerichtes gewesen. Der Immunitätsausschuß hätte jedenfalls nichts anderes tun dürfen, als dem Auslieferungsbegehren schleunigst stattzugeben, denn die Geschäfte des Reichstages, die ihm die Untersuchung wegen Preistreiberei einzutragen, haben gewiß mit seiner politischen und parlamentarischen Tätigkeit nichts zu tun. Der Immunitätsausschuß aber ging auf die Prüfung des Tatbestandes ein und beschloß schließlich mit Mehrheit, der sich auch deutsche Liberale und agrarische Abgeordnete angeschlossen, die Richtauslieferung des Abgeordneten Gafel. Für die moralische Wertung dieses unerhörten Vorgehens des Immunitätsausschusses ist es gleichgültig, ob dieser bei der Prüfung der Strafakten zu der Meinung gelangte, der betreffende Abgeordnete sei nicht schuldig, denn die Untersuchung zu führen und Recht zu sprechen, ist einzig und allein Sache des Gerichtes. Was bei gemeinen Strafdelikten für jeden anderen Staatsbürger gilt, das muß auch für einen Abgeordneten gelten, denn die Immunität nicht als Schutz vor der strafgerichtlichen Verfolgung wegen gemeiner Verfehlungen dienen darf. Dem Gewählten wurde das Mandat nicht übertragen, damit er straflos Bücher treiben könne.

Dieser Fall, der den Grad der Verwahrlosung andeutet, die in Fragen der Immunität sich einzubürgern beginnt, steht nicht allein da. Vor einigen Wochen beschäftigte sich der Immunitätsausschuß des Senats mit dem Auslieferungsbegehren eines Gerichtes, dem die Absicht der Strafverfolgung eines Senators wegen Kettenhandels zurunde lag. Auch in diesem Falle war der Angeklagte ein Mitglied der Regierungspartei und auch hier zeigte der Immunitätsausschuß eine nur durch Verwirrung aller moralischen Begriffe zu erklärende Fürsorge, den für einen Politiker doppelt schwer beschuldigten Senator vor dem Urteilspruch des Gerichtes zu bewahren. Der Referent im Ausschusse, anstatt zu erklären, daß die Immunität in diesem Falle aufgehoben werden müsse, schon aus dem Grunde, um den betreffenden Senator im eigenen und im Interesse des Ansehens des Senates zu zwingen sich von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung zu reinigen, suchte die Gründe der strafgerichtlichen Anzeige zu entkräften und stellte nach einem längeren Waidoyer den Antrag, die Auslieferung zu verweigern. Die Einwände und Proteste des Vertreters der deutschen sozialdemokratischen Senatoren im Ausschusse vermochten nicht die

### Die Marz-Katastrophe.

1 Kc = 2354 Marz.

Berlin, 2. Juni. (Eigenbericht.) Die Marz-Katastrophe nimmt ihren Fortgang. An der Börse herrschte heute eine ausgesprochene Panikstimmung. Man glaubt, daß die Reichsbank den Niederbruch der deutschen Währung nicht mehr aufhalten könnte, auch wenn sie es wollte. Der Dollar notierte 78.000, das englische Pfund 361.000, der Schweizer Franc 14.100 und die tschechische Krone 2354 (gestern 2254).

Selbst bürgerlichen Kreisen geht die Untätigkeit der Regierung zu weit.

### Lebensmittelnot, Lohnkämpfe, erregte Stimmung.

Berlin, 2. Juni. (Eigenbericht.) Das Steigen der Warenpreise hält mit dem des Dollarkurses gleichen Schritt. Markenfreies Brot wird ab Montag 4500 Marz, das Pfund Margarine 9000 Marz, Fleisch neun- bis zwölftausend Marz kosten. Dabei herrscht in einzelnen Bezirken Knappheit an Lebensmitteln, da die Erzeuger und Großhändler die

Waren zurückhalten. Aus allen Teilen des Reiches, aus Köln, Kiel, Breslau und Hannover langen Nachrichten über Lohnkämpfe, Streikbewegungen und erregte Stimmung infolge der ungeheueren Notlage ein. Die kommunistische Propaganda gewinnt im besetzten Gebiet Boden.

### Erregung der schlesischen Arbeiterchaft.

Breslau, 2. Juni. (Wolff.) Wie die „Schlesische Zeitung“ meldet, forderte die Arbeiterchaft der Linke-Hoffmannswerke und der Archimedes-Alt-Ges. heute vormittag in einer Versammlung auf dem Fabrikgelände eine Wirtschaftshilfe. Nach Schluß der Versammlung stürmte ein Trupp Arbeiter das Kessel- und Maschinenhaus, worauf die gesamte Belegschaft ausgesperrt wurde.

### 1384 neue Ausweisungen.

Mainz, 2. Juni. (Wolff.) Die Rheinland-Kommunisten haben in der Zeit vom 21. bis 29. Mai 1384 neue Ausweisungen von Prominenten und Angestellten der Eisenbahnen und der Polizeiverwaltung verfügt.

### Die beleidigte Befugungsbehörde.

Sterkrade, 1. Juni. Der bisherige Stellvertreter des Regierungspräsidenten, Oberregierungsrat Lutterbeck, der am vorigen Sonntag auf Veranlassung der Belgier von den Franzosen verhaftet worden war, stand heute vor dem belgischen Kriegsgerichte in Sterkrade unter der Anklage der Beleidigung der belgischen Befugungsbehörde. Die Beleidigung wurde erblickt in einem von Lutterbeck unterzeich-

neten Schreiben, in dem folgender Satz vorkam: „Ich kann nicht annehmen, daß die Befugungsbehörde hinsichtlich zu den außerordentlich zahlreichen schweren Verbrechen und Ausschreitungen der Soldaten der Befugungsmächte beizutragen wünscht, so daß bei der deutschen Bevölkerung das Gefühl gestärkt wird, daß sie den Verbrechen, Vergehen und Ausschreitungen der Befugungsangehörigen gegen ihr Leben und Eigentum schuldlos preisgegeben sei.“ Lutterbeck wurde der Beleidigung für schuldig befunden und zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt.

### Geldbußen für Duisburg und Osterfeld.

Berlin, 2. Juni. (Wolff.) Wegen angeblicher Sabotage an Eisenbahn- und Telegraphenlinien ist der Stadt Duisburg eine Geldbuße von 100 Millionen Marz oder 1870 Dollars auferlegt worden. Der stellvertretende Oberbürgermeister wird für die Bezahlung persönlich haftbar gemacht. Auch der Stadt Osterfeld ist von der Befugungsbehörde die Zahlung einer Kontribution von 100 Millionen Marz wegen einer auf dem Stadtgebiet erfolgten Bränden Sprengung angekündigt worden. Der Beigeordnete Ladeburg ist als Geisel in Haft genommen worden.

Immunitätsrechtes müßte doch auch den sonst um die Würde des Parlamentes scheinbar so besorgten Angehörigen der Regierungsmehrheit einflößen.

Damit ist aber der Mißbrauch der Immunität, wie er von der Koalition betrieben wird, noch keineswegs erschöpft, vielmehr macht sie ihn auch ihren politischen Zwecken dienlich, was unter anderen Fällen durch die Behandlung der Klage der aus der nationalsozialistischen Partei ausgeschlossenen Partei Arbensky-Gruppe zu ersehen ist. Der wegen ihrer Vertreibung gegen das Schutzgesetz erfolgte Ausschluß dieser vier Abgeordneten wurde durch einen Beschluß der nationalsozialistischen Parteileitung vorgenommen, in dem es zur Begründung heißt, die Ausschlossenen hätten sich durch ihre Abstimmung eines „niedrigen und unehrenhaften Vorgehens“ schuldig gemacht. Die erwähnte Abgeordnetengruppe brachte deshalb gegen die Parteileitung der Nationalsozialisten, darunter gegen die Senatoren Klossak, Dr. Konda und Stastny, die Ehrenbeleidigungsklage ein, aufgrund deren die Auslieferung der genannten Senatoren verlangt wurde. Der Immunitätsausschuß beantragte dem Plenum des Senats die Richtauslieferung, diesmal nicht deshalb, weil er zur Meinung gelangt war, es liege keine Beleidigung vor, sondern weil nach Anschauung der Mehrheit des Ausschusses den Klagenden Abgeordneten der Vorwurf der Niedrigkeit und Unehrenhaftigkeit — zu Recht gemacht worden sei! Es ist bezeichnend, daß im Senat keiner der Parteikollegen der ge-

klagten Senatoren es wagte, das Referat über den Ausschlußbericht in dieser Immunitätsfrage zu übernehmen, vielmehr mußte Herr Dr. Stranßky einspringen, der mit der gewiegten Beredsamkeit und Behendigkeit eines erfahrenen Raubmörderverteidigers auch für die Rechtfertigung dieser schollenen Sätze Worte und Argumente fand. Daß er sich dabei in schreiende Widersprüche verstrickte, machte ihm nicht viel aus, die Hauptsache war ihm, Scheingründe aufzutreiben, um die Geflagten vor der gerichtlichen Verantwortung wegen der begangenen Ehrenbeleidigung zu erretten. Obwohl er mit Selbstung und öftigem Pathos erklärte, es dürfe zwischen der persönlichen und politischen Ehre kein Unterschied gemacht werden, machte er von dieser Feststellung doch nur insoweit Gebrauch, als sie seine Zwecke vorzuleisten schien und sie hinderte ihn nicht, die Ehre der Kläger für vogelfrei anzusehen, indem er die Verweigerung der Auslieferung der Beflagten beantragte. Er suchte dies damit zu begründen, daß er die Behauptung unterstrich, „niedrig und unehrenhaft“. Mit Herrn Dr. Stranßky darüber sich auseinanderzusetzen, ob es eine Niedrigkeit und Ehrlosigkeit ist, wenn ein Abgeordneter den Beschlüssen seiner Partei im Falle zuwiderhandelt, da er sieht, daß diese Partei ihren Grundsätzen untreu geworden ist, wäre ein sinnloses Beginnen. Ob die klägerischen Abgeordneten ehrenhaft gehandelt haben oder nicht und ob ihnen darum die Mandate abzukerkern sind, darüber wird der Wahlgerechthof zu entscheiden haben. Der Senat hatte nur über das Auslieferungsbegehren wegen Ehrenbeleidigung zu entscheiden und hier hätte er, da auch Abgeordnete und Senatoren die Ehre ihrer Mitmenschen nicht straflos in den Not treten dürfen, dem Auslieferungsverlangen stattgeben müssen. Das Parlament darf weder dem Wahlgerichtshof noch dem Strafgerichte vorgreifen und sich in Privatdelikten — denn um ein solches geht es bei allen Ehrenbeleidigungsklagen — als Gericht über dem ordentlichen Gerichte zu etablieren.

Der Skandal ist aber umso größer, als die Koalitionsmehrheit sich, wie in den vorstehenden Fällen geschildert, nur dann so verhält, wenn es sich um die Immunität von Mitgliedern der Koalitionsparteien handelt! Das ist wenigstens im Senat unter der Leitung des Vorsitzenden des Immunitätsausschusses, des Herrn Senators Dr. Stranßky der Fall. Sind in Ehrenbeleidigungsprozessen oppositionelle Senatoren die Beflagten, so fällt es der Mehrheit nach der jüngsten Praxis nicht ein, den politischen Zusammenhang des Tatbestandes zu suchen und eine Prüfung der Berechtigung der eingebrachten Klage vorzunehmen, sondern sie liefert die Beflagten ohne weiteres dem Gerichte aus, wie der Fall des Kommunisten Natusek in der letzten Senatsitzung beweist. Den Gipfel des Skandals erklimmt aber der senatliche Immunitätsausschuß, indem er dieser Tage dem Hause einen Bericht vorlegte, der die Auslieferung des Genossen Link wegen einer politischen Rede in einer Arbeitslosenversammlung in Nagerndorf beantragt! Link ist aufgrund der Angaben des Regierungsvertreters in jener Versammlung geflagt und es sind ihm Äußerungen zur Last gelegt, von denen er behauptet, daß er sie in ganz anderer Form gesagt habe. Aber der Immunitätsausschuß ging diesmal in eine Prüfung dieser Angaben überhaupt nicht ein, sondern beantragte kurzerhand die Auslieferung! Der Ausschuß prüft eine Sache nur, wenn Kettenhandel das Delikt und der Beschuldigte ein Koalitionsgenosse ist, bei politischen Verfolgungen oppositioneller Kammermitglieder sinkt die Temperatur seines Eifers in der Durchforschung der Klage auf den Nullpunkt herab.

Man muß fragen, ob denn bei der Koalition wirklich jedes Gefühl der Anständigkeit erstirbt ist, da sie sich einer so ungleichen Behandlung in der Auslegung des Immunitätsrechtes fähig zeigt. Jedenfalls sei den Herren gesagt: so wie bisher darf es nicht weitergehen!













